

Nr. 1678

2145

Der Plenterwald

und seine Bedeutung für die Forstwirtschaft
der Gegenwart

Don K. Balsiger, p. Forstmeister

Zweite, durchgesehene Auflage



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort zur ersten Auflage	V
Vorwort zur zweiten Auflage	VII
Die Plenterwirtschaft als Lichtwuchsbetrieb	1
Die Verfassung eines Plenterbestandes	11
Die Betriebsordnung im Plenterwald	30
Der Femelbetrieb als Reinertragswirtschaft	57
Der Plenterwald im Privatbesitz	81
Der Plenterwald als Schutzwald	87
Schlußbetrachtungen	100

Vorwort zur ersten Auflage

Die vorliegende Schrift ist eine Sammlung von Aufsätzen, die seit zwei Jahren teilweise in der „Schweizer. Zeitschrift für Forstwesen“ erschienen sind. Veranlaßt wurden sie hauptsächlich durch das Bedürfnis einer neuen Orientierung der Forsteinrichtung in den öffentlichen Plenterwaldungen des Kantons Bern. Vor 50 Jahren hatten nämlich die ersten Wirtschaftspläne eine Umwandlung zum schlagweisen Hochwaldbetrieb mit natürlicher Verjüngung angeordnet. Vor 30 Jahren fiel diese Weisung, hauptsächlich unter dem Einfluß der Bayerischen Schriften, außer Kraft und das Bestehen der Plenterwälder blieb vorderhand gesichert. Heute tritt allgemein die Notwendigkeit zutage, noch einen Schritt weiter zu gehen. Man findet es nachgerade unhaltbar, daß die Wirtschaftseinrichtung für den Plenterwald nach denselben Formen und Regeln vor sich gehen soll, wie sie für den Hochwald mit raschem Abtrieb geschaffen worden sind. Die Einsicht in die durchaus verschiedenen Bestandsverfassungen beider mußte schließlich dazu führen, die Betriebsordnung des Plenterwaldes auf eigene Grundlage zu stellen. Das Material zu einem solchen Versuch fand sich in den Ergebnissen mehrerer Taxationen, die in verschiedenen Gegenden eines großen Plenterwaldgebietes ausgeführt worden sind.

Auch für die Forstpolizei in den Plenterwaldungen, namentlich für die forstamtlichen Holzanzzeichnungen in den ausgedehnten Privatwäldern der Schutzonen, ist es sehr zu wünschen, daß man sich über Eignung und Bedeutung des Plenterbetriebs etwas genauere Rechenschaft gebe als es bisher oft geschah.

So ungleich die Urteile noch lauten, welche die forstliche Literatur des In- und Auslandes darüber verbreitet, so geht doch aus ihnen